

2433 066 38

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 311/63

URTEIL

Verkündet am

4. November 1964
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Ernst E [REDACTED], F [REDACTED],
B [REDACTED] I [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Frau Karoline E [REDACTED] geb. G [REDACTED],
V [REDACTED] CSR, I [REDACTED] [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 24. September 1963 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1913 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1914 geborene Beklagte sind in V[REDACTED] in der Tschechoslowakei geboren und waren tschechoslowakische Staatsangehörige. Sie haben in V[REDACTED] am 31. Juli 1937 die Ehe geschlossen. Im Jahre 1938 erlangten sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, ein am [REDACTED] 1939 geborener Sohn, der inzwischen verheiratet ist, und eine am [REDACTED] 1942 geborene Tochter.

- 3 -

Der Kläger wurde im Verlaufe des Krieges zur Wehrmacht eingezogen und im Frühjahr 1945 entlassen. Er ließ sich zunächst in Frohburg in Sachsen nieder und gründete dort ein Einzelhandelsgeschäft, das er bis 1950/51 gemeinsam mit einer Frau V [REDACTED] betrieb, mit der er auch zusammen wohnte. Die Beklagte blieb nach dem Ende des Krieges in V [REDACTED] und nahm anschließend wieder die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit an. 1946 suchte sie den Kläger in Frohburg auf und kehrte anschließend nach V [REDACTED] zurück. Der Kläger verzog 1951 nach F [REDACTED]. Dort eröffnete er einen neuen Gewerbebetrieb. Er lebt seitdem mit einer unverheirateten Frau namens K [REDACTED], die aus der Heimat der Parteien stammt und mit ihm aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik übersiedelt war, zusammen.

Mit einer am 11. September 1961 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger die Scheidung der Ehe der Parteien nach § 48 EheG verlangt und vorgetragen, er sei mehr als 16 Jahre lang bereit gewesen, die Ehe fortzusetzen, ein weiteres Zuwarten sei ihm jedoch nicht mehr zuzumuten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat der Scheidung widersprochen und geltend gemacht, daß der Kläger die eingetretene Zerrüttung der Ehe verschuldet habe. Nach dem Ende des Krieges sei er nicht zu seiner Familie zurückgekehrt, sondern in die sowjetische Besatzungszone gegangen, obgleich die politischen Verhältnisse nicht anders gewesen seien als in der Tschechoslowakei. Auch später habe der Kläger nichts unternommen, um die Ehegemeinschaft wiederher-



25

zustollen. Vielmehr habe er ständig ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten, bis 1950/51 zu Frau Vulturius und seitdem bis in die Gegenwart zu Fräulein Kober. Schon dadurch habe er zu erkennen gegeben, daß ihm an der Herstellung der Ehe nichts liege. Zu Unrecht mache er ihr den Vorwurf, ihm nicht nach Deutschland gefolgt zu sein und wieder die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit angenommen zu haben.

Demgegenüber hat der Kläger vorgebracht, als ehemaliger tschechoslowakischer Staatsangehöriger deutscher Nationalität habe er nicht zu der Beklagten zurückkehren können. Das habe die Beklagte gewußt. Sie sei 1945 mit den Kindern ausgewiesen worden, dann aber mit Rücksicht auf ihre tschechische Mutter und um ihren Besitz zu retten, doch geblieben. Anschließend habe sie die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit wieder angenommen. Das in F. [REDACTED] gegründete Einzelhandels-geschäft habe sich schon 1946 gut entwickelt, so daß die Beklagte dort mit den Kindern eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden hätte. Dennoch sei sie auch bei dem Besuch im Jahre 1946 nicht bereit gewesen, bei ihm zu bleiben und die Ehe fortzusetzen. Die Beklagte habe auch früher, wie briefliche Äußerungen aus den Jahren 1950 zeigten, nichts gegen eine Scheidung einzuwenden gehabt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und mit ihr sein Scheidungsbegehren weiterverfolgt.

Er hat sich darauf berufen, daß die Zerrüttung der Ehe allein auf das Verhalten der Beklagten und

schicksalsbedingte Umstände zurückzuführen sei und jedenfalls ihn keine Schuld an der Zerrüttung treffe. Er habe sich von 1945 bis 1950 dauernd bemüht, wieder mit der Beklagten zusammenzukommen. Dagegen sei die Beklagte niemals gewillt gewesen, ihm nach Deutschland zu folgen, wozu sie auch keine Ausreisegenehmigung mehr bekommen hätte.

Die erste Fehlleistung der Beklagten, die seinen Aufenthalt schon 1945 gekannt habe, liege darin, daß sie sich in diesem Jahre nicht habe aussiedeln lassen, um zu ihm zu kommen. Um in der Tschechoslowakei bleiben zu können, habe sie die Kunde verbreitet, daß er vermißt sei. Ihre Mutter habe zu seiner Mutter gesagt, sie solle niemandem sagen, daß er noch lebe. Auf die Frage seiner Mutter, ob sie nicht zum Kläger nach Froburg gehen wolle, habe sie geantwortet: "Nein, jetzt weiß ich, wie es bei den Deutschen war, und nun will ich sehen, wie es bei den Tschechen ist." Bei dem Besuch in F. im August 1946 habe er sie erfolglos gebeten zu bleiben.

Noch bis 1950 hätten aber beide an der Ehe festgehalten. Die Beklagte habe auf alle Fälle in der Tschechoslowakei bleiben wollen. Am 5. Juni 1950 habe er sie gebeten, ein Gesuch für seine Rückkehr in die Tschechoslowakei bei den dortigen Behörden einzurichten. Die Beklagte habe ihm im August oder September 1950 geantwortet, daß seiner Rückkehr nichts im Wege stehe, sie habe sich aber nicht um Einreisepapiere bemüht. Ein für Ende August 1950 in der Heimat geplantes Treffen der Parteien sei gescheitert. Danach sei er dann mehrfach verhaftet und schließlich enteignet worden.

28

Einen letzten Versuch zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft habe er im April oder Mai 1951 von Halle aus unternommen. Damals habe er die Beklagte gefragt, was nun werden solle und warum sie keine Einreisepapiere schicke. Zugleich habe er sie gebeten, bis spätestens zum 30. Juni 1951 zu ihm nach Halle zu kommen, andernfalls er sich ein völlig neues Leben aufbauen müsse. Die Beklagte habe nicht geantwortet. Hier liege der große Einschnitt im Leben der Parteien. Im August 1951 sei er dann zusammen mit Fräulein K. nach F. gegangen, um mit ihr zusammen ein neues Leben zu beginnen. Bei dem schwierigen Aufbau einer neuen Existenz habe er einen hilfsbereiten Menschen gebraucht, der ihm das Leben erleichtert habe. Diese Frau könne er jetzt nicht mehr verlassen.

Die Beklagte sei nicht mehr an die Ehe gebunden und nicht bereit, die Ehe außerhalb ihrer Heimat fortzusetzen. Sie sei früher unter Umständen mit der Scheidung einverstanden gewesen. Ihr Widerspruch verfolge nur den Zweck, seine Eheschließung mit Fräulein K. zu verhindern.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen, hilfsweise für den Fall der Scheidung, den Kläger für schuldig zu erklären.

Sie ist dabei geblieben, daß allein der Kläger aus ehewidriger Gesinnung die Wiederherstellung der Ehegemeinschaft verhindert habe.

Sie sei 1945 in der Heimat geblieben, weil der Kläger zunächst kein Lebenszeichen gegeben und sie

ihn noch in Gefangenschaft geglaubt habe. Nachdem sie Ende Dezember 1945 von ihm gehört habe, sei sie zu ihm nach F. gefahren. Dort habe sich gezeigt, daß der Kläger ein intimes Verhältnis zu seiner Geschäftspartnerin Frau V. unterhalten habe. Damals habe der Kläger dennoch geboten, daß sie auf ihn warten solle; er wolle wieder mit ihr und den Kindern zusammenkommen.

In der Folgezeit seien dann die Möglichkeiten einer Vereinigung der Parteien erörtert worden. Sie habe vorgeschlagen, zusammen nach Halle zu ziehen. Der Kläger habe sich aber darum nicht weiter gekümmert, sondern den Wunsch geäußert, in die Tschechoslowakei zurückzukehren. Sie habe daraufhin ein Gesuch eingereicht, dem stattgegeben worden sei. Auf das Schreiben, daß der Rückkehr des Klägers nichts mehr im Wege stehe und die Papiere folgen würden, und auf weitere Schreiben habe sie jedoch keine Antwort erhalten. Sie habe nur erfahren, daß der Kläger sich eine neue Existenz gründen und sie dann zu sich holen wolle. Später habe sie erfahren, daß der Kläger zusammen mit Fräulein Kober in die Bundesrepublik gegangen sei und mit dieser Frau zusammenlebe. Außer gelegentlichen Glückwünschen habe sie von ihm keine Nachricht mehr erhalten. Auf einen im November 1952 an den Kläger gerichteten Einschreibebrief habe er nicht geantwortet. Ein Bekannter, der in ihrem Auftrag den Kläger persönlich habe sprechen sollen, habe das zweimal vergeblich versucht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er will mit ihr sein Scheidungsbegehren durchsetzen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG gegeben seien. Das ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen, da die Revision nur im Rahmen des § 547 Abs. 1 ZPO stattfindet.

2. a) In dem angefochtenen Urteil heißt es, daß der Kläger die eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet habe (§ 48 Abs. 2 EheG). Schon der feststehende Sachverhalt ergebe, daß in erster Linie sein Verhalten zum Scheitern der Ehe geführt habe. Daneben hätten auch schicksalsmäßig bedingte Umstände eine gewisse Rolle gespielt, aber nicht so stark, daß die Schuld des Klägers demgegenüber zurücktrete. Es wäre wohl alles anders gekommen, wenn der Kläger sich nach 1945 stets ehefreundlich verhalten hätte.

In eingehenden Ausführungen wird dann dargelegt, daß sich Verfehlungen der Beklagten, deren Einstellung zur Ehe stets positiv gewesen und es trotz vielfacher schwerer Enttäuschungen geblieben sei, kaum feststellen ließen. Unbegründet sei der Vorwurf, daß die Beklagte durch ihre 1945 und 1946 getroffenen Entscheidungen die Grundlage für die Ehezerstörung gelegt habe, und daß sie nach dem Besuch in F [REDACTED] in

Jahre 1946 wieder zu den Kindern in die Tschechoslowakei zurückgegangen sei. Auch daraus, daß es bis 1951 zu keiner Wiedervereinigung der Parteien gekommen sei, lasse sich nichts für die Beklagte Nachteiliges herleiten.

Dagegen seien eine Reihe von schuldhaften Ehwidrigkeiten des Klägers festzustellen, die die Zerrüttung der Ehe bewirkt hätten. Seine angebliche Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe habe sich zu keinem Zeitpunkt in deutlich erkennbaren Handlungen gezeigt. Eine ernsthafte Gefährdung seiner Person bei einer Rückkehr in die Tschechoslowakei habe er nicht dargelegt; die Rückkehr nach einem gewissen zeitlichen Abstand sei nicht gänzlich unmöglich gewesen. Maßgebend sei, daß er in diesem ersten Stadium keinen ernsthaften Herstellungsversuch unternommen, sondern sich im Gegenteil zurückgehalten habe. Manches spreche dafür, daß ihm schon seit 1945 der ernsthafte Wille zur Fortsetzung der Ehe gefehlt habe. Bereits seit dieser Zeit habe er mit seiner Geschäftspartnerin eheähnlich zusammengelebt. Seine Bindung an die Ehe sei also schon damals erheblich gelockert gewesen.

Auch wenn unterstellt werde, daß der Kläger zur Zeit des Besuchs der Beklagten noch ehewillig gewesen sei, so habe er doch nicht alles Zumutbare getan, sondern sich weiterhin passiv verhalten. Für die Beklagte sei es unmöglich und unzumutbar gewesen, im Anschluß an den Besuch in Deutschland zu bleiben und die Kinder schwarz über die Grenze nachzuholen, insbesondere, solange das Verhältnis des Klägers zu Frau V. [REDACTED] nicht einwandfrei geklärt worden sei. Auch

nach 1946 habe der Kläger nichts Wesentliches zur Familienzusammenführung getan. Mit dem Schreiben vom 5. Juni 1950 habe er die Beklagte beauftragt, seine Rückkehr vorzubereiten. Sie habe im August 1950 positiv geantwortet. Nach seiner Darstellung habe die Ehegemeinschaft damals ohne große Schwierigkeiten in kurzer Zeit in der Tschechoslowakei oder in Deutschland wiederhergestellt werden können. Nunmehr habe sich aber der Kläger wieder völlig passiv verhalten und auch nicht wegen der Reisepapiere rückgefragt oder gemahnt. Die Beklagte habe keine Veranlassung mehr gehabt, Papiere zu schicken, da der Kläger nichts habe von sich hören lassen. Wenn ihm ernstlich an einer Rückkehr gelegen gewesen wäre, hätte das Problem 1950 jedenfalls gelöst werden können.

Das Verhalten des Klägers werde verständlich, wenn man bedenke, daß er schon Anfang bis Mitte 1950 eine frühere unverheiratete Bekannte, Fräulein K. [REDACTED] wiedergefunden habe. Manches spreche dafür, daß seine Beziehungen zu dieser Frau nicht erst 1951 in F. [REDACTED] [REDACTED] begonnen hätten. Von dieser Zeit an habe der Kläger zunehmend das Interesse an der Ehe mit der Beklagten verloren. Daraus erkläre sich sein angeblich im August 1950 geplanter Besuch bei der Beklagten, bei dem auch über die Scheidung habe gesprochen werden sollen. Es ergebe sich daraus klar, daß allein und zuerst der Kläger Folgerungen aus der langen Trennung und teilweisen Entfremdung gezogen habe.

Darin, daß die Beklagte der Aufforderung des Klägers vom April oder Mai 1951, bis spätestens Ende Juni nach Halle zu kommen, nicht gefolgt sei, liege nicht, wie der Kläger meine, der große Einschnitt.

Nach dem Brief der Beklagten vom 12. September 1951 lasse sich schwer an diese Aufforderung und die ablehnende Haltung der Beklagten glauben. Eine weitere Aufklärung sei insoweit nicht erforderlich. Denn es sei der Beklagten nicht möglich und nicht zuzumuten gewesen, nunmehr plötzlich innerhalb kurzer Frist nach Halle zu reisen, nachdem sie sechs Jahre lang auf eine Klärung gewartet habe. Hinzu komme, daß sich der Kläger schon im August 1950 mit Scheidungsabsichten getragen und inzwischen enge Beziehungen zu Fräulein K. angeknüpft habe. Nach der Mitte des Jahres 1951 habe der Kläger sich nach seinem eigenen Vortrag bestimmt und endgültig von der Beklagten abgewendet.

Schicksalsmäßig bedingte Umstände hätten neben dem Verschulden des Klägers kaum oder jedenfalls nur in geringem Maße die Zerrüttung herbeigeführt. Soweit sie in Betracht kämen, würden sie zeitlich durchweg von dem andauernden ehefeindlichen Verhalten des Klägers überholt. Bis 1951 und danach sei es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen, trotz einer gewissen schicksalsbedingten Entfremdung die Ehegemeinschaft wiederherzustellen.

Eine weitere Beweiserhebung sei nicht geboten. Nach dem anzuwendenden Grundsatz der tatsächlichen Vermutung müsse der Kläger weitgehend die Darstellung der Beklagten entkräften. Da er sich äußerlich ins Unrecht gesetzt habe, sei ein Tatbestand geschaffen, der nach der Lebenserfahrung genüge, die Ehe zu zerrütten. Als die Wiederherstellung der Ehe erstmals habe erfolgen können, sei sie noch nicht durch schicksalsbedingte Umstände erheblich zerrüttet gewesen.

Den Wahrscheinlichkeitsbeweis habe der Kläger nicht entkräftet. Hinzu komme, daß auch die vorgelegte Korrespondenz eindeutig für die Darstellung der Beklagten spreche. Soweit der Kläger einzelne neue Behauptungen aufstelle, könne ihre Richtigkeit unterstellt werden, sofern sich nicht schon das Gegenteil aus den vorliegenden Briefen und dem Gesamttatbestand ergebe.

b) Der Revision muß zugegeben werden, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht in allen Richtungen erschöpfend geprüft und damit auch nicht rechtlich einwandfrei festgestellt hat, daß der Kläger die eingetretene unheilbare Ehezerüttung überwiegend verschuldet hat.

Bedenklich ist zunächst, wie die Revision mit Recht geltend macht, die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Bemerkung, von dem Kläger aufgestellte einzelne neue Behauptungen könnten als richtig unterstellt werden, soweit sich nicht schon das Gegenteil aus den vorliegenden Briefen und dem Gesamttatbestand ergebe. Eine solche allgemein gehaltene Wendung begründet zwar nicht, wie die Revision meint, eine Rüge nach § 551 Nr. 7 ZPO; sie läßt aber nicht erkennen, welche Tatsachen im einzelnen als richtig unterstellt werden, und es ist dem Revisionsgericht deshalb nicht möglich, zu ermitteln, um welche Behauptungen es sich dabei handelt, und zu überprüfen, ob es zutrifft, daß sie für die Entscheidung keine Bedeutung haben können. Dabei ist zu bedenken, daß bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger die Zerüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, Unterstellungen zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber

doch nur in beschränktem Umfang statthaft sind.

c) Begründet ist die Revision ferner, soweit sie die in dem angefochtenen Urteil getroffene, für die Frage der überwiegenden Schuld des Klägers bedeutsame Feststellung beanstandet, daß er seit 1945 ohne wesentliche Unterbrechungen mit anderen Frauen zusammengelebt habe. Der Kläger hat behauptet, er habe den ehewidrigen Umgang mit Frau V. [REDACTED] seit dem Besuch der Beklagten in Frohburg aufgegeben und sei seitdem nur noch geschäftlich mit ihr verbunden gewesen, und er habe ehewidrige Beziehungen zu Fräulein K. [REDACTED] erst viel später aufgenommen. Das Berufungsgericht hätte näher darlegen müssen, weshalb es diese Behauptung für unzutreffend hielt und den Kläger des ständigen Zusammenlebens mit anderen Frauen in der Nachkriegszeit für überführt erachtete.

d) Dem Vorwurf, daß der Kläger die Wiedervereinigung mit der Beklagten und den Kindern nicht ernsthaft betrieben und nach 1945 nichts für den Unterhalt, die Pflege und die Erziehung seiner Kinder getan habe, hält die Revision entgegen, das Berufungsgericht habe dabei die Lage nicht richtig eingeschätzt, in der sich der Kläger als Deutscher nach dem Zusammenbruch und auch in der späteren Zeit gegenüber der Tschechoslowakei befunden habe. Es habe für ihn keine Möglichkeit gegeben, die Beklagte und die Kinder zu unterstützen und einen ernstlichen Herstellungsversuch zu unternehmen. 1945 und noch lange danach habe er nichts für seine Familie tun können.

Wenn das Berufungsgericht sagen wollte, daß der

Kläger die innere Bereitschaft habe vermissen lassen, für seine Familie zu sorgen und sich um die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft im Rahmen des Möglichen zu bemühen, so konnte es einem solchen Mangel an Bemühungen auf Seiten des Klägers bei der Prüfung der Zerrüttungsursachen erhebliches Gewicht beimessen, insbesondere wenn im Gegensatz zum Kläger die Beklagte bereit war, von ihrer Seite aus alles Erforderliche für die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu tun. Dazu war es jedoch nötig, zu klären, was der Kläger unter den Verhältnissen der Nachkriegszeit für seine in der Tschechoslowakei befindliche Familie hätte tun können, und wie er sich um eine Wiedervereinigung hätte bemühen sollen.

Ferner bedurfte es der Aufklärung, welche Möglichkeiten einer Familienzusammenführung in den in Betracht kommenden Jahren im Verhältnis zur Tschechoslowakei bestanden, welche Maßnahmen sie von beiden Parteien forderten, und welche Erfolgsaussichten sie boten, wobei es auch von Bedeutung sein konnte, daß die Beklagte und die Kinder wieder tschechoslowakische Staatsangehörige geworden waren. Erst wenn ermittelt ist, ob es sich überhaupt hätte erreichen lassen, daß die Beklagte mit den Kindern aus der Tschechoslowakei zu dem Kläger in die Sowjetzone oder später in die Bundesrepublik übersiedelte, oder daß der Kläger unter angemessenen Lebensbedingungen in der Tschechoslowakei seinen Wohnsitz nehmen konnte, läßt sich ein Urteil darüber gewinnen, in welchem Umfang er seine Pflichten versäumt hat, und ob solche Pflichtversäumnisse ursächlich dafür geworden sind, daß die Parteien nicht wieder zusammengekommen sind. Was die Möglichkeit der Rückkehr des Klägers in

die Tschechoslowakei betrifft, so bedarf es besonderer Prüfung, ob sie für ihn als deutschen Volkszugehörigen überhaupt in Betracht kam und ihm zugemutet werden konnte. Die Annahme, daß die Rückkehr für den Kläger nicht gänzlich unmöglich gewesen sei, genügt nicht. Die Notwendigkeit dieser Prüfung entfällt auch nicht deshalb, weil der Kläger selbst mit dem Schreiben vom 5. Juni 1950 die Beklagte aufforderte, ein Rückkehrgesuch für ihn zu beantragen, und die Beklagte eine positive Antwort gab. Damit steht noch nicht fest, daß dem Kläger wirklich die Rückkehr möglich und zuzumuten und auf diese Weise eine Wiedervereinigung der Eheleute durchführbar gewesen wäre.

e) Soweit das Berufungsgericht es dem Kläger zur Last gelegt hat, er habe auf die Mitteilung der Beklagten vom August 1950, seiner Rückkehr in die Tschechoslowakei stehe nichts mehr im Wege, geschwiegen, weist die Revision auf den vom Berufungsgericht nicht berücksichtigten Vortrag des Klägers hin, er sei in dieser Zeit in der Sowjetzone in Haft genommen worden. Aus der Verhaftung und den Schwierigkeiten, denen der Kläger nach seiner Behauptung im Zusammenhang damit in der Sowjetzone ausgesetzt war, könnte sich erklären, daß er damals nicht antwortete und den Plan seiner Übersiedlung in die Tschechoslowakei nicht weiterverfolgte. Für sein Verhalten in der späteren Zeit ergibt sich daraus allerdings nichts.

f) Die Revision hält die Annahme des Berufungsgerichts, daß gegen den Kläger eine tatsächliche Vermutung spreche, für unzutreffend. Das Berufungsgericht verkenne die Bedeutung der politischen Verhältnisse,

in die die Ehe der Parteien geraten sei, und die allein schon die Ursache für eine unheilbare Zerrüttung der Ehe hätten bilden können. Darüber hinaus habe sich der Kläger darauf berufen, daß die Beklagte durch ihr eigenes Verhalten bei der Annahme der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit sowie durch ihr Verhalten in den folgenden Jahren, insbesondere in den Jahren 1950 und 1951, die entscheidende Ursache für die Zerrüttung der Ehe gesetzt habe.

Diese Rüge ist nur teilweise begründet.

Wenn ein Ehegatte sich von der Ehe losgesagt hat, oder wenn er in ständige ehewidrige Beziehungen zu einer Person des anderen Geschlechts getreten ist, womit in der Regel die Abwendung von der Ehe verbunden ist, so besteht eine sich auf die Lebenserfahrung gründende tatsächliche Vermutung, die dahin geht, daß die festgestellte unheilbare Ehezerrüttung durch schuldhaftes Verhalten dieses Ehegatten bewirkt worden ist (Urteil des Senats BGHZ 39, 26, 34). Der Ehegatte muß, um die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung zu entkräften, Umstände dartun, nach denen ernsthaft die Möglichkeit besteht, daß die unheilbare Zerrüttung auf andere Ursachen zurückgeht.

Aus den ehewidrigen Beziehungen, die der Kläger seinerzeit zu Frau V. [REDACTED] unterhielt, läßt sich eine gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung in dem angeführten Sinn nicht ohne weiteres herleiten. Denn der Kläger hat behauptet, er habe diese Beziehungen aufgegeben, als die Beklagte ihn im August 1946 besucht habe, und er sei fortan nur noch geschäftlich mit Frau

V [REDACTED] verbunden gewesen. Das Berufungsgericht hat nicht einwandfrei festgestellt, daß diese von der Beklagten bestrittene Behauptung unrichtig sei. Die Feststellung, daß der Kläger seit 1945 ohne wesentliche Unterbrechungen mit anderen Frauen zusammengelebt habe, ist zu unbestimmt und allgemein; darauf ist bereits in anderem Zusammenhang hingewiesen worden. Im August 1946 war aber die Ehe der Parteien, obwohl die Beklagte bei ihrem Besuch in Frohburg von den ehewidrigen Beziehungen des Klägers zu Frau Vulturius Kenntnis erhielt, noch nicht unheilbar zerrüttet, denn noch danach erörterten die Parteien in ihren Briefen die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Ehe in der Tschechoslowakei oder in Deutschland, wie das Berufungsgericht festgestellt hat.

Falls jedoch dem Kläger nachgewiesen wird, daß seine ehewidrigen Beziehungen zu Frau V [REDACTED] über den Besuch der Beklagten hinaus andauerten und er ohne wesentliche Unterbrechungen mit anderen Frauen zusammenlebte, dann spricht auch im Hinblick auf sein Verhältnis zu Frau V [REDACTED] die tatsächliche Vermutung gegen ihn, daß er schuldhaft die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat.

Wenn die tatsächliche Vermutung insoweit nicht gilt, so schließt auch das nicht aus, daß dem Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung beizumessen ist, sofern daran, daß er ehewidrige Beziehungen zu Frau V [REDACTED] unterhielt und seiner Familie nicht den nötigen Beistand leistete, eine etwa sonst mögliche Wiedervereinigung gescheitert und dadurch die entscheidende Ursache für die spätere Zerrüttung der Ehe gelegt

worden sein sollte. Das müßte dann aber dem Kläger in vollem Umfang nachgewiesen werden.

Jedenfalls greift die tatsächliche Vermutung in anderem Zusammenhang durch. Es spricht nämlich manches dafür, daß die endgültige Abwendung des Klägers von der Ehe und sein endgültiges Aufgeben von Bemühungen um eine Wiedervereinigung mit seiner Familie mit der später von ihm eingegangenen Lebensgemeinschaft mit Fräulein K. zusammenhängt. Nach der Lebenserfahrung hat er dadurch schuldhaft maßgeblich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen. Er muß demgegenüber nicht nur die bloße Behauptung aufstellen, daß die unheilbare Zerrüttung auf andere Umstände zurückgehe, sondern darlegen, daß ernsthaft die Möglichkeit anderer maßgeblicher Zerrüttungsursachen besteht, insbesondere daß die Ehe schon unheilbar zerrüttet war, als die Beziehungen zwischen ihm und Fräulein K. ehewidrig wurden und er im Zusammenhang damit seine Bemühungen um eine Wiedervereinigung mit der Beklagten endgültig einstellte. Er könnte auch dartun, daß solche Bemühungen wahrscheinlich doch keinen Erfolg mehr gehabt hätten und ihm, wenn es bisher ohne seine Schuld nicht zu einer Wiedervereinigung gekommen war und sie auf unabsehbare Zeit nicht in Aussicht stand, schließlich die Abwendung von der Ehe nicht mehr hätte zum Vorwurf gemacht werden können, die Ehe also in absehbarer Zeit auch ohne seine Schuld gescheitert wäre (Urteil des Senats vom 7. Oktober 1964 IV ZR 162/63).

Die Vermutung entfällt aber nicht ohne weiteres deshalb, weil schon die politischen Verhältnisse der Nachkriegszeit die Ehe erheblich belasteten (Urteil des Senats vom 29. Januar 1964 IV ZR 163/63), oder

weil die Beklagte sich zunächst für das Verbleiben in der Heimat und die Wiederannahme der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit entschieden hatte, oder weil die Beklagte sich nach der Behauptung des Klägers nicht hinreichend um die Wiedervereinigung bemüht habe. Soweit Vorwürfe gegen die Beklagte erhoben werden, muß ihr eine schuldhaft chwidrige Handlungsweise nachgewiesen werden.

g) Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trägt, wenn es auf sein schuldhaftes Versagen zurückzuführen ist, daß es zu keiner Wiedervereinigung der Eheleute gekommen ist. daß ihm aber dann nicht die überwiegende Schuld an der Zerrüttung boigemessen werden kann, wenn er auch bei pflichtgemäßem Verhalten die Vereinigung mit der Beklagten auf unabschbare Zeit nicht hätte erreichen und ihm deshalb die Aufgabe der ehlichen Gesinnung schließlich nicht mehr hätte zum Vorwurf gemacht werden können. Die Voraussetzungen für seine überwiegende Schuld an der Zerrüttung sind ihm nachzuweisen, soweit er sich nicht durch die Aufnahme ehebrecherischer Beziehungen und die damit verbundene Einstellung seiner Bemühungen um eine Zusammenführung ins Unrecht gesetzt und damit die von ihm zu entkräftende tatsächliche Vermutung begründet hat, daß durch seine ehwidrige Handlungsweise die unheilbare Zerrüttung der Ehe herbeigeführt worden ist.

3. Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden: ohne daß noch auf die sonstigen Rügen der Revision eingegangen zu werden braucht.

In der neuen Verhandlung wird der Kläger Gelegenheit haben, die Postkarte der Beklagten vom 12. Mai 1950, auf die er sich berufen hat, die aber bisher nicht zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht worden ist, vorzulegen.

Es könnte vor allem geboten sein, daß beide Parteien nach § 619 ZPO persönlich eingehend über den gesamten Verlauf der Ehe vernommen werden. Gut wäre es, wenn es sich erreichen ließe, daß auch die Beklagte vor dem Oberlandesgericht erscheint. Wenn das jedoch nicht möglich ist, müßte gegebenenfalls die Vernehmung durch ein ersuchtes tschechoslowakisches Gericht genügen.

Ascher Johannsen Wüstenberg

Bundesrichter
Maaß und Bundesrichter
Dr. Loewenheim
sind beurlaubt
und verhindert
zu unterschreiben.

Ascher